

Zweite Ordnung zur Änderung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 437), erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dortmund folgende Ordnung:

Artikel I

Die Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 22. Dezember 2020 (AM Nr. 32/2020, S. 3 ff.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 4. Februar 2021 (AM Nr. 5/2021, S. 1 f.) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 (Ermächtigungsgrundlage)** wird **Absatz 1** wie folgt geändert:

- (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020, zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung vom 24. April 2021, wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronakrise entstanden sind zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen.

2. **§ 4 (Regelstudienzeit)** wird wie folgt geändert:

Die individualisierte Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des HG zugelassen sind, um jeweils ein Semester erhöht.

3. In **§ 6 (Freiversuche)** werden die **Absätze 1 und 3** wie folgt geändert:

- (1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Jeder dieser Freiversuche gilt einmalig in jedem Prüfungsverfahren im Sinne eines weiteren Versuchs (Bonusprüfung). Abweichend von Satz 2 kann für das Sommersemester 2021 für die Prüfungsform der Klausur ein weiterer Versuch im Sinne dieser Freiversuchsregelung

begründet werden. Dies gilt auch für Klausuren, die zu Beginn des Wintersemester 2021/2022 durchgeführt werden, jedoch dem Prüfungszeitraum des Sommersemester 2021 zuzuordnen sind.

- (3) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten für die Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung und schließen Abschlussarbeiten aus. Sofern weitere Prüfungsformen (beispielsweise Planungsentwürfe, Hausarbeiten, Vorträge) von den Regelungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 erfasst werden sollen, entscheidet hierüber der zuständige Prüfungsausschuss.
4. **§ 11** (Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika) **Absatz 2 lit. c)** wird wie folgt neu gefasst:
- c) Für die Praxisphasen in Lehramtsstudiengängen gilt unter Berücksichtigung der Vorgaben und Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG), der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2021 Folgendes:
- aa) Berufsfeldpraktikum (BFP) sowie Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP): Wenn das Praktikum aufgrund der Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie abgebrochen beziehungsweise unterbrochen werden musste, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung, evtl. mit Zusatzleistung. Soweit erforderlich, kann ein auf Grund des ruhenden schulischen Unterrichtsbetriebs unterbrochenes Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LABG (Blockpraktikum) im Schuljahr 2020/2021 auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden. Kann die mit dem Praxiselement im Studium verbundene Kompetenzerwartung bereits auf der Grundlage der nachgewiesenen Praxiserfahrung erfüllt werden, kann auf das Ableisten der noch fehlenden Praktikumsstage verzichtet werden.
- bb) Praxissemester, die im Februar 2020 oder im Februar 2021 aufgenommen wurden (schulpraktischer Teil), umfassen die vorgesehene Dauer von mindestens fünf Monaten, gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LABG. Ein im Februar 2020 aufgenommenes Praxissemester kann im Übrigen ohne quantitative schulseitige Vorgaben absolviert werden. Insbesondere kann im schulpraktischen Teil von den Vorgaben zur Anwesenheitspflicht entsprechend der Dauer des Ruhens von schulischem Unterricht abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Anforderungen an Unterricht unter Begleitung und Unterrichtsvorhaben sowie die Begleitung von Praxissemesterstudierenden durch die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Ein im Februar 2021 aufgenommenes Praxissemester kann sowohl durch Unterricht unter Begleitung als auch durch die Teilnahme an verschiedenen anderen Formen des Schullebens absolviert werden. Soweit an Ausbildungsschulen Distanzunterricht eingerichtet ist, kann die vorgesehene Ausbildungszeit am Lernort Schule (§ 8 Lehramtszugangsverordnung) auch durch Beteiligung der Praxissemesterstudierenden am Distanzunterricht erreicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule (§ 8 Lehramtszugangsverordnung) so erreicht werden kann. Das erforderliche Bilanz- und Perspektivgespräch gemäß § 12 Absatz 3 Satz 6 muss unabhängig vom Beginn des Praxissemesters im Februar 2020 oder im Februar 2021 durchgeführt werden. Sofern dies erforderlich ist, kann die Durchführung in einem veränderten Format erfolgen.

Im von der Technischen Universität Dortmund verantworteten Teil gelten die bisherigen Regelungen der Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem LABG 2009 sowie die bisherigen Regelungen der Ordnung über das Praxissemester in den Lehramtsmasterstudiengängen nach dem LABG 2009. Hierbei sind durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehenden und entstandenen Besonderheiten und Einschränkungen besonders zu berücksichtigen. Die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte werden in Absprache mit den Lehrenden/dem Prüfungsausschuss an die Besonderheit der jeweiligen Schulsituation angepasst.

- cc) In allen Praxisphasen der lehrausbildenden Studiengänge werden die Anforderungen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Berichte (EOP und Praxissemester) bzw. der Theorie-Praxis-Reflexion (BFP) auf Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses und in Absprache mit den Lehrenden an die Besonderheit der jeweiligen Situation in der Schule bzw. der Praktikumsseinrichtung angepasst.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich wird die Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des im Benehmen mit den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund herbeigeführten Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund zum 28. Juni 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. Juni 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer